
Reglement Wettkämpfe

Stand: 01.01.2025

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für den gesamten Turnverband Bern Oberaargau-Emmental (TBOE), insbesondere für den Vorstand (VV), die Geschäftsstelle (GS) und die Verbandsmitarbeitenden (VM).

Art. 2 Zweck

Das vorliegende Reglement legt die Planung, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen des TBOE sowie die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten, Kompetenzen und Aufgaben fest.

Die Bestimmungen gelten unter Berücksichtigung der Statuten und des Organisationsreglements übergeordnet zu allen weiteren Richtlinien und Wettkampfvorschriften für die Durchführung von TBOE-Wettkämpfen.

Art. 3 Allgemeine Zuständigkeiten

Die Wettkämpfe unterstehen der Aufsicht des Ressort Wettkämpfe (RW).

Für die Vorbereitungen und Durchführung des Wettkampfs bildet der Organisator ein zweckmässiges Organisationskomitee (OK). Dieses ist zuständig und verantwortlich für die Bereitstellung der erforderlichen Infrastruktur gemäss den Richtlinien, sowie für allfällige Rahmenveranstaltungen. Bei vorgesehenen Rahmenveranstaltungen gehen die Bedürfnisse der turnerischen Wettkämpfe / Spiele und Vorführungen allen weiteren Erwägungen voran.

Im OK nehmen Verbandsvertretende mit beratender Stimme Einsitz. Diese nehmen als Ansprechpersonen die Schnittstelle zwischen Verband und Organisator wahr.

Das RW stellt in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Team eine Wettkampf- / Spielleitung. Die detaillierte Aufgabenteilung zwischen Organisator und Verband bzw. Wettkampf- / Spielleitung ist in den Richtlinien festgelegt.

Die für die effiziente Durchführung des Wettkampfs erforderlichen Helfer:innen sind durch den Organisator zu rekrutieren. Die Anzahl Helfer:innen sind in Zusammenarbeit mit dem Verband festzulegen. Die für den Wettkampf erforderlichen Wertungs- / Schiedsrichter:innen werden gemäss den für den Wettkampf gültigen Richtlinien durch den Verband oder durch den Organisator gestellt.

Als Ansprechpartner gegenüber den örtlichen Behörden tritt der Organisator ein.

Art. 4 Aufgaben, Auflagen und Massnahmen

Die durch den Verband festgelegten Auflagen / Massnahmen für die Durchführung eines Wettkampfs sind durch den organisierenden Verein, bzw. Veranstalter zu befolgen und umzusetzen.

Die Auflagen / Massnahmen sind schriftlich festgehalten und integrierender Bestandteil der Organisationsreglemente und Richtlinien der jeweiligen Wettkämpfe.

Die detaillierten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen für einen Wettkampf sind in den jeweiligen Richtlinien festgelegt.

Von sämtlichen OK-Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist ebenfalls den Verbandsvertretenden und allfällig weiteren durch den Verband definierten Adressaten zuzustellen.

Um von den Erfahrungen profitieren zu können, wird anschliessend eines Wettkampfs ein Schlussbericht durch die Wettkampfleitung in Zusammenarbeit mit dem Organisator zu Händen des Vorstandes verfasst. In diesem Bericht werden die positiven und die zu verbessernden Punkte aufgelistet. Der Vorstand legt fest, über welche Wettkämpfe ein Schlussbericht zu erstellen ist.

Art. 5 Gesetzliche oder sicherheitsrelevante Auflagen

Der Organisator ist verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt und eingehalten werden, die an dem Wettkampf eingesetzte Infrastruktur (Anlagen, Sportgeräte, Festwirtschaft, etc.) den gesetzlichen Vorschriften entsprechen und gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durchgeführt worden sind (Abklärung mit den Gemeindebehörden).

- Eigentümer (Liegenschaften / Infrastruktur), umliegende Anwohner des Wettkampfgeländes, die behördlichen Sicherheitsorgane und die Behörden sind rechtzeitig und in ausreichendem Masse über den geplanten Wettkampf zu informieren;
- In sicherheitsrelevanten Bereichen ist ein zweckmässiges Sicherheitskonzept vorzubereiten, um mögliche Risiken zu vermeiden oder Gefahren im Eintretensfall begegnen zu können.

Der Organisator hat sicherzustellen, dass Personen mit der Ausführung von Aufgaben vertraut werden, welche über das nötige Flair verfügen und über den Umfang ihres Aufgabenbereichs Kenntnis haben. Allenfalls sollten entsprechend qualifizierte Fachpersonen beigezogen werden (Elektroarbeiten, Bauarbeiten, Besteigen von Leitern, etc.).

Sicherheitsrelevante Bereiche können sein:

- Kommunikation (Verhalten, Inhalte, Form, interne / externe Ansprechpartner, etc.);
- Gelände und Bauten (Bedarf, Zustand, Instruktion, Wartung, Unfallrisiken, etc.);
- Logistik und Verpflegung (Einrichtungen, Angebot, Abfallsammlung, Entsorgung, etc.);
- Verkehr (Verkehrswege, Verkehrsregelung, Parkplatzorganisation, etc.);
- Äussere Störfaktoren (Vandalismus, Diebstahl, Gewalttätigkeiten, Wetter, etc.);
- Notfallorganisation (Planung, Verhalten, Zuständigkeiten, Instruktion, etc.);
- Brandschutz (Risiken, Brandschutz, Alarmierung, Verhalten, Instruktion, etc.);
- Rettungs-/ Sicherheitsdienst (Einrichtung Sanitätsposten, Zufahrtswege, etc.).

Der Organisator ist für die Erstellung eines Sicherheitskonzepts zuständig.

Art. 6 Präventivmassnahmen gegen Vandalismus

Mit den nachfolgenden Verhaltensmassnahmen / Festlegungen sollen an Wettkämpfen des TBOE mutwillige Sachbeschädigungen durch Vandalismus (hierbei ist auch Vandalismus mit einbezogen) gezielt verhindert werden. Das korrekte und faire Verhalten der Sportler:innen soll zudem zur Imagestärkung des Turnens beitragen.

Durch eine entsprechende Sensibilisierung in den Vereinen soll aber auch deren vorbildliches Verhalten an Wettkämpfen anderer Regional- / Kantonaltturnverbände gefördert werden.

Begriffsklärung

Unter Vandalismus verstehen wir jegliche Form mutwilliger Sachbeschädigungen von öffentlichen oder privaten Einrichtungen und Eigentum, die sinnlose Zerstörung von Gegenständen wie zum Beispiel Getränkeflaschen oder Geschirr sowie Aggressionen / Gewalttätigkeiten gegen Personen.

Bei Vandalen-Akten handelt es sich zumeist um Antragsdelikte, die auf Antrag des / der Geschädigten strafrechtliche (StGB, Art. 144) wie auch zivilrechtliche (OR, Art. 41, Abs.1) Konsequenzen nach sich tragen können.

Verantwortlichkeiten TBOE

- nimmt gegenüber den Mitgliedervereinen mit Sensibilisierungsmassnahmen und seiner Kommunikations-/ Informationspolitik eine Vorbildfunktion ein;
- ist für die Mitgliedervereine und den organisierenden Verein der Ansprechpartner;
- erarbeitet Empfehlungen für die Mitgliedervereine und den organisierenden Verein aus, um Vandalen-Akten präventiv entgegenzuwirken;
- erarbeitet verbindliche Auflagen / Massnahmen aus, um Vandalen-Akten präventiv entgegenzuwirken. Diese können ein integrierender Bestandteil von Übernahmebestimmungen, Richtlinien und Wettkampfvorschriften bilden;

- legt für Vereine oder deren Mitglieder, welche Vandalen-Akte begehen oder sich daran beteiligen, verhältnismässige Verfügungen fest. Diese bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wettkampfvorschriften;
- übernimmt bei Vorkommnissen, bzw. bei Vandalen-Akten eine Vermittlerrolle zwischen den betroffenen Parteien;
- legt bei vorgefallenen Vandalen-Akten in Zusammenarbeit mit dem organisierenden Verein die einzuleitenden Massnahmen fest.

Verantwortlichkeiten Verein

- nimmt gegenüber den Mitgliedern mit Sensibilisierungsmassnahmen und seiner Kommunikations-/ Informationspolitik eine Vorbildfunktion ein (z.B. durch die Ausarbeitung und Umsetzung einer Verhaltens-Charta, durch Abgabe eines Flyers mit Verhaltensregeln vor einem Turnfest, durch Aufzeigen der Konsequenzen, durch gezieltes Appellieren an der Hauptversammlung oder vor, bzw. während einem Turnfest, etc.);
- appelliert bei den Leiter:innen und Mitgliedern an ihre Vorbildfunktion insbesondere gegenüber der Jugend und an die Selbstverantwortung jedes einzelnen Mitglieds;
- wie auch die Vereinsmitglieder sind sich der Konsequenzen durch Vandalen-Akte bewusst (z.B. Verlust / Schwächung des Vereinsimages, Kostenfolge, Disqualifizierung oder Ausschluss aus dem Wettkampf, strafrechtliche oder zivilrechtliche Massnahmen, etc.);
- ist besorgt, sich die durch den TBOE, den STV oder anderen Organisationen (Sportämter, LaOla, etc.) herausgegebenen Informationen / Publikationen zur Prävention von Gewalt, Suchtverhalten, etc. zu beschaffen und im Verein abzugeben oder zu vermitteln;
- ist besorgt, dass die Leiter:innen an den vom Verband durchgeführten Aus-/ Weiterbildungskurse teilnehmen.

Verantwortlichkeiten Organisator

Gegenüber dem Verband ist das Organisationskomitee des organisierenden Vereins der Ansprechpartner.

Der Organisator

- nimmt gegenüber den Mitgliedern und den weiteren Helfern mit Sensibilisierungsmassnahmen und seiner Kommunikations-/ Informationspolitik eine Vorbildfunktion ein. Insbesondere instruiert das Organisationskomitee die Mitglieder und Helfer:innen über die Verhaltensweise bei Vandalen-Akten oder bei Gewalttätigkeiten;
- ist verantwortlich, dass die gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt und eingehalten werden;
- setzt die durch den Verband festgelegten Auflagen / Massnahmen um;
- ergreift nebst den durch den Verband festgelegten Auflagen weitere zweckmässige Präventivmassnahmen (z.B. Information der Vereine an der Delegiertenversammlung (DV) / Frühlingskonferenz (FK) über Erwartungshaltungen und besondere Risiken, Durchführung von Sensibilisierungsaktionen, etc.);
- informiert bei vorgefallenen Vandalen-Akten in jedem Falle den Verband, um die einzuleitenden Massnahmen abzusprechen.

Art. 7 Verfügungen und straf-/ zivilrechtliche Massnahmen

Gegen Vereine, Vereinsmitglieder oder anderweitige Personen, welche Vandalen-Akte begehen oder sich daran beteiligen, kann der Verband Verfügungen aussprechen.

Die Verfügungen sind schriftlich in einem separaten Anhang festzulegen und durch die DV oder FK des TBOE zu genehmigen.

In jedem Falle können bei Vandalen-Akten, Diebstahl oder Gewalttätigkeiten auf Antrag des / der Geschädigten strafrechtliche und zivilrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Vereine, Vereinsmitglieder oder anderweitige Personen, die den Wettkampfvorschriften und den Anordnungen der Wettkampfleitung oder des Organisators zuwiderhandeln, Vandalen-Akte begehen oder sich daran beteiligen, werden zur Rechenschaft gezogen.

Die Wettkampfleitung kann bei Vergehen entsprechende Verfügungen aussprechen. Das Organisationskomitee, bzw. der Veranstalter hat Antragsrecht. Die betroffenen Vereine, bzw. Vereinsmitglieder sind vor einer allfälligen Verfügung anzuhören. Die Verfügungen können beinhalten:

- Disqualifikation des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder;
- Haftgeldabzug, bzw. vollständiger Schadenersatz in der Höhe des angerichteten Schadens;
- Ausschluss des Vereins oder einzelner Vereinsmitglieder von den Wettkämpfen des TBOE.

In jedem Falle können bei Vandalen-Akten, Diebstahl oder Gewalttätigkeiten auf Antrag des / der Geschädigten strafrechtliche oder zivilrechtliche Schritte eingeleitet werden.

Art. 8 Auflagen für Wettkämpfe mit Festcharakter

Für Wettkämpfe mit Festcharakter (Wettkampf mit Abendprogramm und / oder Übernachtungen wie z.B. Turnfeste) sind durch den Organisator zusätzlich die nachfolgenden Auflagen sicherzustellen:

- Für die Zuständigkeit von sicherheitsrelevanten Bereichen ist durch den Organisator bzw. durch das OK ein OK-Mitglied namentlich zu benennen;
- Durch den Organisator ist zwingend ein Sicherheitskonzept zu erstellen und dem Verband zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen;
- Durch den Organisator ist ein professioneller Sicherheitsdienst zu beauftragen. Die Kosten gehen zu Lasten der Schlussabrechnung;
- Der Organisator ist bestrebt, Übernachtungen ausserhalb der dafür vorgesehenen Bereiche (Zivilschutzanlagen, Zeltplätzen, Hallen, etc.) zu vermeiden. Vereine oder Vereinsmitglieder, welche sich nicht an die Weisungen des Organisators halten, können zur Rechenschaft gezogen werden;
- Der Organisator instruiert seine Mitglieder und Helfer:innen über die Verhaltensweise bei besonderen Vorfällen wie Vandalen-Akte oder Gewalttätigkeiten.

Art. 9 Aufgaben TBOE

Der Verband ist für die Erstellung der Zeit- und Arbeitspläne für Turnende zuständig. Die durch den Organisator erstellten Anlagen (inkl. Tonanlage und Sportgeräte), werden in Absprache mit den zuständigen Verbandsmitarbeitenden, vor dem Anlass abgenommen.

PLANUNG , AUSSCHREIBUNG UND VERGABE

Art. 10 Planung und Terminierung

Für die Planung von Wettkämpfen und deren Terminierung (Durchführungsjahr) ist der Vorstand in Zusammenarbeit mit den für den Wettkampf zuständigen Ressort Wettkämpfe und dessen Teams verantwortlich.

Die geplanten Wettkämpfe werden der DV oder der FK zur Genehmigung vorgelegt.

Art. 11 Ausschreibung

Für die Suche eines Organisators bzw. eines geeigneten Durchführungsortes ist der Verband zuständig.

Die geplanten Wettkämpfe werden auf der "Langfristige Planung" festgehalten und auf der Verbandshomepage ausgeschrieben sowie an der FK und DV kommuniziert.

Bewerbungen für die Organisation einer der Wettkämpfe sind spätestens 2 Wochen vor der anstehenden DV bzw. der FK schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.

Art. 12 Vergabe

Sobald für eine ausgeschriebene Wettkampf eine fristgerecht eingereichte Bewerbung vorliegt, wird diese an der nächsten DV bzw. FK zur Vergabe vorgelegt. Liegen für einen Wettkampf mehrere Bewerber vor, erfolgt die Wahl der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen.

Nicht fristgerecht eingereichte Bewerbungen können für die Vergabe nur dann berücksichtigt werden, wenn keine weiteren Bewerbungen für den entsprechenden Wettkampf vorliegen.

Sind für ein Wettkampf keine Bewerbungen eingegangen, kann der Verband selbständig einen Organisator suchen und den Wettkampf vergeben, diese eigenständig organisieren oder absagen.

Das Datum für die Durchführung des Wettkampfs wird durch den Verband in Absprache mit dem Organisator festgelegt und mit dem Jahresprogramm der DV zur Genehmigung vorgelegt.

STV - MITGLIEDSCHAFT

Art. 13 STV-Mitgliedschaft

Alle in der Vereins- und Verbandsadministration (STV-Admin) des Schweizerischen Turnverbandes (STV) namentlich erfassten Mitglieder der Kategorien 1-9 und 12-13 (Jugendliche Mitglieder bis und mit dem 16. Altersjahr) erhalten eine digitale STV-Mitgliederkarte

Diese STV-Mitgliederkarte belegt die Mitgliedschaft im STV und damit auch die Mitgliedschaft in einem Regional- / Kantonaltturnverband oder SATUS Schweiz.

Mit der STV-Mitgliederkarte erhält das einzelne Mitglied die Möglichkeit, von Angeboten des STV, sowie des TBOE und deren Partnern zu profitieren. Diese bevorzugte Behandlung soll die Mitgliederbindung und Identifikation mit dem STV und dem TBOE stärken. Weiter wird auch eine verbindliche Kontrolle der Verbandszugehörigkeit bei der Teilnahme an Wettkämpfen ermöglicht.

Die STV-Mitgliederkarte muss deshalb bei der Teilnahme an Wettkämpfen des STV und des TBOE zusammen mit einem gültigen Personalausweis (ID, Pass, Fahrausweis) vorgewiesen werden.

Art. 14 Überprüfung

Der VV legt jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fest, welche Wettkämpfe kontrolliert werden.

Art. 15 Kontrolle

Die Teilnehmenden aller Wettkämpfe müssen im Besitze einer gültigen STV-Mitgliederkarte sein.

- Sollte die Nachkontrolle ergeben, dass falsche Angaben gemacht wurden und die betroffene Person über keine STV-Mitgliedschaft verfügt, erhält der Verein pro Teilnehmenden ohne STV-Mitgliedschaft eine Rechnung über CHF 100.00. Zusätzlich wird die Person bei Wettkämpfen disqualifiziert;
-

Art. 16 Teilnahmeberechtigung

- | | |
|--|----|
| ▪ STV-Mitglieder des TBOE | Ja |
| ▪ STV-Mitglieder der Berner Regionaltturnverbände | Ja |
| ▪ STV-Mitglieder anderer Turnverbände oder SATUS Schweiz | Ja |

Die Teilnahmeberechtigung in folgenden Fällen richtet sich nach der Kapazität und wird beurteilt durch das Ressort Wettkämpfe:

- | | |
|--|------|
| ▪ Weitere Fachverbände | Nein |
| ▪ Turner ohne Verbandszugehörigkeit | Nein |
| ▪ Mitglieder ausländischer Turnvereine | Ja |

Die Teilnahmeberechtigung der TBOE Meisterschaft Faustball (Männer) richtet sich nach dem entsprechenden Vertrag mit der Faustballkommission Bern / Freiburg / Wallis.

Die Einladungen für die Teilnahme an den Wettkämpfen werden auf der Verbandshomepage ausgeschrieben oder können durch direkte Zustellungen an die Vereine erfolgen.

Die Einladung von Gastvereinen bzw. Gastteilnehmenden, deren Anzahl und diesbezüglich erforderliche Bestimmungen werden durch den Verband in Absprache mit dem Organisator festgelegt.

RICHTLINIEN UND WETTKAMPFVORSCHRIFTEN

Art. 17 Richtlinien

Das RW erlässt mit den jeweiligen Teams für einen geregelten Wettkampf-/ Spielablauf entsprechende Richtlinien.

Diese beinhalten die für die Durchführung erforderlichen Bestimmungen / Weisungen (Angebot, zeitlicher Ablauf, Wettkampf-/ Spielweisungen, Spielmodus, finanzielle Regelungen, Rechtsbelehrungen, etc.), Anforderungen an den Organisator und an die Anlagen, sowie die detaillierten Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen.

Die Richtlinien richten sich in der Regel nach den durch den STV herausgegebenen Weisungen.

Die Erstellung und die Genehmigung der Richtlinien erfolgen durch das RW.

Die Vereine des TBOE haben Antragsrecht. Anträge zur Änderung oder Ergänzung einer Richtlinie sind schriftlich an das RW zu richten. Die Ablehnung eines Antrags ist schriftlich zu begründen.

Ist ein Wettkampf bereits für die Anmeldung ausgeschrieben, kann der Antrag erst für die nächste Durchführung (zumeist im Folgejahr) berücksichtigt werden.

Art. 18 Wettkampfvorschriften

Ergänzend zu den bestehenden Richtlinien oder für umfangreichere Wettkämpfe (z.B. Turnfeste) können der Verband bzw. die zuständigen Teams für einen geregelten Wettkampfablauf entsprechende Wettkampfvorschriften erlassen. Diese beinhalten die für die Durchführung erforderlichen Bestimmungen / Weisungen (Angebot, zeitlicher Ablauf, Wettkampf-/ Spielweisungen, Spielmodus, finanzielle Regelungen, Rechtsbelehrungen, etc.). Die Wettkampfvorschriften richten sich in der Regel nach den durch den STV herausgegebenen Weisungen. Die Erstellung und die Genehmigung der Wettkampfvorschriften erfolgen durch den Verband.

Art. 19 Bekleidung

Für Werbe-Richtlinien gelten die Weisungen des STV.

Art. 20 Berichterstattung

Pflichten des Organisators:

Der Organisator weiss, welche Medienvertreter eingeladen sind / wurden und falls angefragt, wer für Foto-, Video- und Ton-Berichterstattungen zuständig ist.

Diese Medienvertreter sind durch den Organisator einheitlich auszurüsten.

Der Organisator prüft, dass nur die so ausgerüsteten Medienvertreter Foto-, Video- und Tonaufnahmen erstellen und dass dies in einem angemessenen Umfang erfolgt.

Mögliche Massnahmen bei unberechtigtem und unangemessenem Erstellen von Foto-, Video und Tonaufnahmen:

- Vorweisen eines amtlichen Ausweises und Aufnahme der Personalien;
- Die betreffende Person wird vom Platz gewiesen;

- Die Kantonspolizei wird benachrichtigt.

Die Massnahmen werden durch die verantwortliche Person des Organisators ergriffen. Dies erfolgt in Absprache mit der Wettkampfleitung des TBOE oder auf deren Aufforderung.

Art. 21 Weiterleitung an den Kanton Bern

Die Wettkampfunterlagen sowie die Verbandsbuchhaltung werden an die Kontrollorgane des Kantons Bern weitergeleitet.

FINANZEN

Art. 22 Allgemein

Für ein Turnfest hat der Organisator in Zusammenarbeit mit dem Verband fristgerecht ein Budget vorzulegen. Pro Festkarte erhält der Verband einen Anteil. Mit dem Anteil soll grundsätzlich die Deckung der Wettkampfkosten (Mieten der erforderlichen Infrastruktur, administrative Kosten, Auszeichnungen, Spesen Kampf-/ Schiedsrichter:innen, Verpflegung) angestrebt werden.

Durch den Organisator ist eine detaillierte Festrechnung zu erstellen.

Art. 23 Startgelder

Das Startgeld pro Wettkampf geht zu Gunsten des Verbandes. Mit dem Startgeld wird die Deckung der Wettkampfkosten (Mieten der erforderlichen Infrastruktur, administrative Kosten, Auszeichnungen, Spesen Kampf-/ Schieds-/ Wertungsrichter:innen, Verpflegung) angestrebt.

Genügt das Startgeld pro Wettkampf nicht, um die jeweiligen Ausgaben zu decken, entscheidet der Vorstand über eine allfällige Startgelderhöhung oder es kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden.

Art. 24 Einzahlung

- Startgeld wird auf ein Konto des TBOE einbezahlt. Bei der Einzahlung muss im Zahlungsgrund vermerkt werden, für welchen Wettkampf die Einzahlung ist;
- Die Kontodetails und Hinweise zur Einzahlung werden in den jeweiligen Wettkampfvorschriften angegeben;
- Die Geschäftsstelle kontrolliert die Zahlungseingänge. Nicht termingerechte Einzahlungen werden dem jeweiligen Team gemeldet. Diese ist für die Mahnung der fehlenden Zahlungen verantwortlich;
- Die Mahnung muss über alle Anlässe einheitlich sein.

Art. 25 Nachmeldungen

Gibt es Nachmeldungen, werden diese am Wettkampf bar bezahlt und anschliessend durch das jeweilige Team auf das TBOE-Konto überweisen. Gleichzeitig erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die Geschäftsstelle.

Art. 26 Spesen OK-Sitzungen

Alle Sitzungsspesen der Teammitglieder werden mit dem offiziellen Spesenformular durch das RW visiert und an die GS gemeldet. Der Betrag ist dem jeweiligen Wettkampf zu verrechnen.

Art. 27 Spesen Wettkampf

- Spesen der Teammitglieder (Wettkampfvorbereitung / Admin) werden mit dem offiziellen Spesenformular durch das RW visiert und der GS weitergeleitet. Der Betrag ist dem jeweiligen Wettkampf zu verrechnen;
- Die Spesen der Funktionäre werden am Wettkampf bar ausbezahlt. Der entsprechende Betrag wird durch die GS an den/die Teamverantwortlichen überwiesen/überreicht;
- Der Funktionär muss den Erhalt der Spesen mit dem Spesenformular quittieren und kontrollieren. Nicht benötigte Spesen werden nach dem Wettkampf durch den Teamverantwortlichen auf das TBOE-Konto einbezahlt und der Geschäftsstelle mitgeteilt.

Art. 28 Kostenübernahme TBOE; Rechnung Beschallung

Die Rechnung der Beschallung wird von der GS dem jeweiligen Anlass zu 100% belastet. Es muss eine Kopie oder die Originalrechnung der Schlussrechnung beigelegt werden. Ohne Rechnung wird die Beschallung nicht übernommen.

Art. 29 Kostenübernahme TBOE; Rechnung Samariter

Der TBOE übernimmt max. CHF 500.00 der Samariterkosten. Der Veranstalter stellt die Samariterkosten der GS mittels Schlussabrechnung in Rechnung. Es muss eine Kopie oder die Originalrechnung beigelegt werden. Ohne Rechnung werden die Kosten nicht übernommen.

Für die Jugitage übernimmt der TBOE max. CHF 250.00 der Samariterkosten pro Wettkampftag, d.h. max. CHF 500.00 bei der Durchführung eines Jugitag Emmental (2 Tage) oder Jugitag Oberaargau (2 Tage).

Art. 30 Kostenübernahme TBOE; Rechnung technische Infrastruktur

- Kosten für extern benötigte technische Infrastruktur, wie zum Beispiel für die Auswertung, werden vom TBOE pauschal und einmalig bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 übernommen;
- Es muss eine Kopie oder die Originalrechnung der Schlussrechnung beigelegt werden. Ohne Rechnung werden die Kosten nicht übernommen;
- Wird die Infrastruktur nicht von extern benötigt, kann sie gemäss Reglement Dienste via Spesenformular verrechnet werden.

Art. 31 Kostenübernahme TBOE; Beteiligung an externen Infrastrukturkosten

- Kosten für extern benötigte Infrastruktur, wie zum Beispiel Wettkampfanlagen (Turnhallen, Turnplätze und Stadien), werden vom TBOE pauschal und einmalig bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00 übernommen, sofern der Organisator über keine passende Infrastruktur verfügt;
- Es muss eine Kopie oder die Originalrechnung der Schlussrechnung beigelegt werden. Ohne Rechnung werden die Kosten nicht übernommen.

Art. 32 Kostenübernahme TBOE; Verpflegungsbons

- Die Teammitglieder bestellen die benötigten Bons bei der GS. Es gibt Bons für die Zwischenverpflegung und die Hauptmahlzeit;
- Das Teammitglied, welches im OK vertreten ist, definiert mit dem Organisator den Ablauf der Verpflegung (z.B. was für welchen Bon abgegeben wird);
- Nicht benötigte Bons werden der GS retourniert;
- Die eingelösten Bons sammelt der Organisator und sendet diese mit einer Schlussrechnung an die GS. Pro zurückgesendeten Bon erhält der Organisator CHF 5.00 für die Zwischenverpflegung und CHF 10.00 für die Hauptmahlzeit. Die Anzahl Bons muss mit den effektiv zurückgesendeten Bons übereinstimmen.

Art. 33 Defizitäre Wettkämpfe

Durch den Verband wird gegenüber einem Organisator keine Defizitgarantie gewährt.

Art. 34 Haftgelder

Von den teilnehmenden Vereinen kann ein Haftgeld erhoben werden. Dieses wird durch den Verband festgelegt. Das Haftgeld und die Kriterien für Haftgeldabzüge sind in der Ausschreibung bzw. in den Wettkampfvorschriften aufzuführen.

Für die Genehmigung eines Haftgeldabzugs ist die Wettkampfleitung des Verbandes zuständig. Der Organisator hat bei Vandalismus-Schäden Antragsrecht.

Das zurückbehaltene Haftgeld geht zu 100% an den Verband.

Ausnahme Turnfest:

- Haftgelder, die den Wettkampf betreffen, an den Verband;
- Haftgelder, welche die Anmeldung betreffen, an den Organisator.

BEWILLIGUNGEN UND VERSICHERUNGEN

Art. 35 Bewilligungen und Versicherungen

- Für die Einholung aller erforderlichen behördlichen Bewilligungen ist der Organisator verantwortlich;
- Die als turnende STV-Mitglieder deklarierten Teilnehmenden sind bei der Sportversicherungskasse (SVK) des STV gemäss Reglement gegen Haftpflicht, Brillenschäden und Unfallzusatz versichert;
- Die Haftpflicht des Organisators für die Durchführung eines Wettkampfs ist im Rahmen der allgemeinen Versicherungsbedingungen über die SVK versichert. Dem Organisator wird jedoch empfohlen, sich vor der Durchführung des Wettkampfs über den genauen Deckungsumfang bei der SVK zu informieren. Eine entsprechende Checkliste kann bei der SVK bezogen werden;
- Nichtversicherbare Ansprüche aus Schäden an gemietetem, geliehenem oder gepachtetem Material / Anlagen gehen zu Lasten des Organisators, falls der Verursacher nicht haftbar gemacht werden kann;
- Für die Prüfung weiterer bzw. zusätzlich für den Wettkampf erforderlichen Versicherungen und deren vertraglichen Bindung ist der Organisator verantwortlich;
- Für Unfälle, die sich im Zusammenhang mit den sportlichen Betätigungen ergeben und für Diebstahl, können der Verband und der Organisator nicht haftbar gemacht werden. Dies ist Sache der Teilnehmenden.

SPORTFONDS

Art. 36 Sportfonds

Wettkämpfe, welche durch den TBOE organisiert und durchgeführt werden, sowie die organisatorischen Aufwendungen von ausgewählten Sportveranstaltungen und / oder Wettkämpfen werden durch den kantonalen Sportfonds mit finanziellen Beiträgen unterstützt. Diese finanzielle Unterstützung wird aufgrund von eingereichten Beitrags-gesuchen beurteilt und genehmigt.

Um von diesen finanziellen Beiträgen profitieren zu können, sind für die Sportveranstaltungen und / oder Wettkämpfe entsprechende Gesuche an die zuständige kantonale Stelle einzureichen.

Art. 37 Allgemeines

- Unterstützungsberechtigte Wettkämpfe erhalten einen einmaligen Beitrag. Dieser ist der Bedeutung des Wettkampfes entsprechend abgestuft;
- Für die Organisation von Grossanlässen (z.B. Verbandsturnfest) können Vorschüsse (zinslose Darlehen) gewährt werden;
- In besonderen Fällen (z.B. bei Grossanlässen oder bei Sportarten, welche stark witterungsabhängig sind) können auf Gesuch hin auch Defizitgarantien, in der Regel ein Drittel des Defizits, gesprochen werden. In diesen Fällen wird eine detaillierte Überprüfung der Schlussabrechnung vorgenommen;
- Allfällige Gewinne aus der Organisation von Sportwettkämpfen müssen den lokalen Trägerschaften der entsprechenden Sportart für ihre regelmässigen Aktivitäten zur Verfügung gestellt werden.

Art. 38 Beitragsberechtigungen

Sportveranstaltungen sind beitragsberechtigt, wenn nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Organisation und Durchführung durch Vereine aus dem TBOE;
- Durchführungsort im Kanton Bern (mind. ein Drittel der direkt anrechenbaren Veranstaltungszeit muss im Kanton Bern durchgeführt werden.);
- der TBOE ist Träger der Sportveranstaltung und für diese zuständig.

Art. 39 Gesuchstellung

Das Gesuch ist spätestens 30 Tage vor der Sportveranstaltung mit dem entsprechenden Formular direkt an die zuständige Stelle einzureichen. Gesuche sind durch den Organisator auszufüllen und mit den erforderlichen Beilagen einzureichen.

Dem Gesuch sind nachfolgende Unterlagen beizulegen:

- Ausschreibung und Programmheft der geplanten Veranstaltung;
- Detailliertes Budget.

Art. 40 Berechnungsgrundlagen

Unterstützungsberechtigte Anlässe erhalten einen einmaligen Beitrag, welcher der Bedeutung des Anlasses entsprechend abgestuft ist:

- | | |
|--------------|---------------|
| ▪ klein | CHF 500.00 |
| ▪ mittel | CHF 2'000.00 |
| ▪ gross | CHF 5'000.00 |
| ▪ extragross | CHF 10'000.00 |

Die Klassierung wird anhand folgender Kriterien vorgenommen:

- Budget;
- Dauer;
- Anzahl Sportler:innen.

Handelt es sich bei der Sportveranstaltung um eine durch den STV bestätigte Schweizer Meisterschaft, werden in Abhängigkeit der definitiven Veranstaltungsklassifikation zusätzliche Beiträge ausgerichtet für:

- | | |
|--------------|--------------|
| ▪ klein | CHF 500.00 |
| ▪ mittel | CHF 1'000.00 |
| ▪ gross | CHF 2'000.00 |
| ▪ extragross | CHF 5'000.00 |

Sämtliche ausbezahlten Beiträge sind vollumfänglich für den Organisator vorgesehen.

S P O N S O R I N G

Art. 41 Sponsoring

Für alle Wettkämpfe gelten die Bestimmungen, welche der TBOE mit allfälligen Sponsoren festgelegt hat. Sponsoringverträge des TBOE haben gegenüber den Sponsoren des Organisators Vorrangstellung.

Der TBOE hat den Organisator frühzeitig über Sponsoringauflagen zu informieren.

L O T T E R I E N U N D T O M B O L A S

Art. 42 Lotterien

Als Lotterie gilt jede Veranstaltung, bei der

- gegen Leistung eines Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes;
- ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird;
- über dessen Erwerb, Grösse oder Beschaffenheit planmässig;
- durch Ziehung von Losen oder Nummern oder ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

Art. 43 Tombolas

Tombolas sind Lotterien, die bei einem Unterhaltungsanlass durchgeführt werden, deren Gewinne nicht in Geldbeträgen bestehen und bei denen die Ausgabe der Lose, die Ziehung der Lose und die Ausrichtung der Gewinne in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass erfolgen.

Art. 44 Bewilligungen

Der VV kann auf Antrag des Organisators die Durchführung einer Lotterie oder einer Tombola anlässlich der DV oder FK genehmigen.

Lotterien und Tombolas sind jedoch immer zusätzlich auch durch die zuständige Behörde bewilligen zu lassen.

COOL AND CLEAN

Art. 45 Cool and Clean

Der TBOE steht hinter dem Präventionsprogramm «Cool and Clean» von Swiss Olympic, welches für erfolgreichen, fairen und sauberen Sport steht. Mit der Umsetzung von kleinen, aber wirkungsvollen Massnahmen kann ein gesundheitsförderndes Umfeld geschaffen werden. Weitere Infos zum Präventionsprogramm sind auf der Website erhältlich: <https://coolandclean.ch/>

Bei der Durchführung von Wettkämpfen sind die Organisatoren aufgefordert, das Präventionsprogramm im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und umzusetzen.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46 Inkrafttreten

Das Reglement Wettkämpfe wurde an der Vorstandssitzung vom 03.12.2024 genehmigt und tritt per 01.01.2025 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des Reglements Wettkämpfe werden alle widersprechenden Bestimmungen aufgehoben.

Turnverband Bern Oberaargau-Emmental



Patrick Locher
Präsidium



Eva Zambetti
Ressort Wettkämpfe